

Vollstreckbare Ausfertigung

19 C 204/20



Verkündet am 22.09.2021

Justizbeschäftigte
Beamtin der
Geschäftsstelle

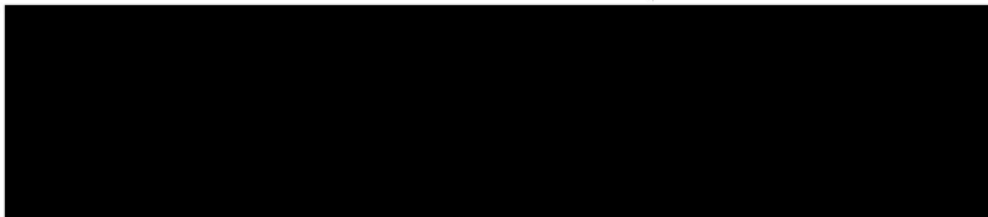
Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.



Kläger,

Prozessbevollmächtigte

zu 1-4: Rechtsanwälte Franz Partners,
Adlerstr. 63, 40211 Düsseldorf,

gegen

die Eurowings GmbH,

Flughafen Düsseldorf, Terminal-Ring 1, Zentralgebäude Ost (3. OG), 40474
Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VLPIANVS, Scheibenstraße
57/51, 40479 Düsseldorf,

Opodo Limited, vertr.d.d. Geschäftsführer,

21

Streitverkündete zu 1),

Vacaciones eDreams, gesetzlich vertreten

d.

Streitverkündete zu 2),

Amtsgericht Düsseldorf
die mündliche Verhandlung vom 27.08.2021
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 400,00 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 18.08.2020 sowie jeweils weitere 60,00 € Anwaltskosten nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 21.11.2020 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Kläger nehmen die Beklagte auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 400,00 EUR nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen in Anspruch.

Die Kläger verfügten über eine Buchung für einen Flug der Beklagten von Köln nach Lissabon für den 27.07.2020. Die Buchung erfolgte über die Streitverkündeten. Planmäßige Abflugszeit war 10:10 Uhr, die Ankunft in Lissabon war für 12:15 Uhr vorgesehen. Tatsächlich erreichte der Flug aufgrund einer Änderung des Flugplanes das Ziel erst gegen 17:05 Uhr. Über diese Änderung hatte die Beklagte, die Streitverkündeten am 16.6.2020, 24.06.2020 und 02.07.2020 per Email an die Adresse bookinstf@edreams.geo.com informiert. Die Kläger erfuhren von der Änderung, als sie sich am 13.07.2020 gegen 22:00 Uhr auf der Website der

loggen. Nach der Großkreismethode beträgt die Entfernung zwischen
Lissabon mehr als 1.500 km.

Kläger sind der Auffassung, die Beklagte schulde die Ausgleichszahlung, da
ihnen die Änderung der Flugzeit nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger jeweils 400,00 € zuzüglich
Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem
18.08.2020 sowie jeweils weitere 60,00 € Anwaltskosten nebst Zinsen
i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Mitteilung der Flugzeitänderung an die Streitverkündeten
wirke auf gegenüber den Klägern, da ihr keine direkten Kontaktdaten der Kläger
bekannt gewesen seien. Sie schulde daher keine Ausgleichszahlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst
Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Den Klägern steht der geltend gemachte Ausgleichsanspruch in Höhe von jeweils
400,00 € aus Art. 5, 7 der Fluggastrechte-VO zu.

Gemäß Art. 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Fluggastrechte-VO hat ein Flugreisender im Falle der
Annullierung eines Fluges einen Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsleistung, es
sei denn einer der in Art. 5 Abs. 1 c) Fluggastrechte-VO ist einschlägig, d.h. dass die

über die Annullierung mindestens zwei Wochen vor der geplanten
unterrichtet werden, die Fluggäste über die Annullierung in einem Zeitraum
zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit
unterrichtet werden und ein Angebot zur anderweitigen Beförderung erhalten, das es
ihnen ermöglicht, nicht mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit
abzufliegen und ihr Endziel höchstens vier Stunden nach der planmäßigen
Ankunftszeit zu erreichen oder sie über die Annullierung weniger als sieben Tage vor
der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet werden und ein Angebot zur anderweitigen
Beförderung erhalten, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der
planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach
der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen. Nach Art. 2 der
Fluggastrechteverordnung liegt eine Annullierung vor, wenn ein geplanter Flug, für
den zumindest ein Platz reserviert war, nicht durchgeführt wurde. Eine Annullierung
im Sinne der Vorschrift liegt danach vor, wenn die Planung des ursprünglichen
Fluges aufgegeben wird und zwar auch dann, wenn die Fluggäste dieses Flugs zu
den Fluggästen eines anderen, ebenfalls geplanten Flugs stoßen, und zwar
unabhängig von dem Flug, den die umgebuchten Fluggäste gebucht hatten (EuGH,
NJW 2011, 3776).

Diese Voraussetzung liegen hier vor.

Nach dem Vortrag der Kläger verfügten diese über eine bestätigte Buchung für den
streitgegenständlichen Flug, der annulliert wurde. Mit der erfolgten Umbuchung
erreichten die Kläger ihr Endziel mehr als 4 Stunden verspätet.

Aufgrund der Entfernung von mehr als 1.500 km besteht daher ein Anspruch i.H.v.
400,00 €, Art. 7 Fluggastrechte-VO pro Fluggast.

Ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der
Fluggastrechteverordnung ist nicht vorgetragen.

Soweit die Beklagte sich auf die Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 c) i)
Fluggastrechteverordnung dergestalt beruft, dass sie die Streitverkündeten
rechtzeitig bereits am 16.06.2020 über die Umbuchung informiert habe, führt dies
nicht zum Ausschluss des Anspruchs.

Die Vorschrift stellt darauf ab, dass die Flugreisenden über eine der Flugzeit informiert werden. Es ist unerheblich, ob das Luftunternehmen selbst, der den Flug anbietende Reiseveranstalter oder das geschaltete Reisebüro den Fluggast über die Annullierung des gebuchten Fluges informiert. Das Luftfahrtunternehmen kann sich bei der Erfüllung seiner Informationspflicht auch eines Dritten bedienen. Es übernimmt dabei aber das Risiko, dass durch diesen Dritten keine ordnungsgemäße Übermittlung erfolgt. Ein Fluggast ist deshalb über die Annullierung eines Fluges nicht rechtzeitig unterrichtet worden, wenn das Luftfahrtunternehmen zwar den Reiseveranstalter bzw. den Reisemittler rechtzeitig unterrichtet hat, letzterer die Information aber nicht oder erst nach Ablauf der in der Fluggastrechteverordnung genannten Zeiträume weitergegeben hat (Schmid, in Beck-OK Fluggastrechteverordnung, 9. Edition Stand 01.01.2019, Art 5 Rn. 15,ff m.w.N.). Sofern das Flugunternehmen nicht über die Kontaktdaten der jeweiligen Flugreisenden verfügt, ist es dem Flugunternehmen unbenommen, im Rahmen des Buchungsvorgangs dafür Sorge zu tragen, die entsprechenden Informationen zu erhalten, damit eine direkte Kontaktaufnahme möglich ist.

Nachdem die Beklagte selbst geltend gemacht hat, lediglich die Streitverkündeten über die Änderung der Flugdaten informiert zu haben, ist der Anspruch begründet. Insofern ist auch unerheblich, ob und dass diese die Kundendaten aus Datenschutzgründen nicht an die Beklagte weitergeben, denn es ist die freie Entscheidung der Beklagten, die Buchung ihrer Leistungen über Dritte zuzulassen, sodass sie alleine das diesbezügliche Risiko trägt. Dem Fluggast ist es daher unbenommen, anstatt des Reiseunternehmens das ausführende Flugunternehmen in Anspruch zu nehmen, dass dieses - gleichfalls - den ihm obliegenden Pflichten nicht nachgekommen ist.

Der geltend gemachte Anspruch auf Verzugszinsen sowie die geltend gemachten Anwaltskosten ergibt sich aus §§ 286, 288, 291 BGB, da sich die Beklagte hinsichtlich der Hauptforderung infolge der erfolglosen Zahlungsaufforderung wie tenoriert in Verzug befunden hat.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.600,00 EUR festgesetzt.

Berufungsbelehrung:

Dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird den Klägern zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte VLPIANVS, am

29.09.21

zugestellt.

8. OKT. 2021

Düsseldorf,



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

